

Geschäftsverzeichnissnr. 4081
Urteil Nr. 50/2008 vom 13. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5, 10 und 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » und von Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben », erhoben von der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique - Branche francophone (D.E.I. Belgique) » und der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5, 10 und 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juni 2006, zweite Ausgabe) und von Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2006, zweite Ausgabe): die VoG « Défense des Enfants – International – Belgique – Branche francophone (D.E.I. Belgique) », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Marché aux Poulets 30, und die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Sitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 303.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Ministerrat und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Ministerrat und die Flämische Regierung haben auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen
- . RA J. Fierens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA A. de Terwangne, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RÄin M. Mareschal *loco* RA D. Gérard und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die angefochtenen Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » lauten wie folgt:

« Art. 2. In das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz wird anstelle von Artikel 37bis, der durch das Gesetz vom 7. Mai 2004 wieder aufgenommen wurde und zu Artikel 38 wird, ein Artikel 37bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 37bis. § 1. Der Richter oder das Gericht kann ein Wiedergutmachungsangebot der Vermittlung und der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung machen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es bestehen ernsthafte Schuldindizien;
2. die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, erklärt, ihre Beteiligung an der als Straftat qualifizierten Tat nicht abzustreiten;
3. es wurde ein Opfer identifiziert.

Ein Wiedergutmachungsangebot kann nur ausgeführt werden, wenn die daran teilnehmenden Personen ihm ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen, und dies während der gesamten Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung.

§ 2. Die Vermittlung erlaubt es der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, den Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, den Personen, denen rechtlich oder faktisch das Sorgerecht über sie obliegt, sowie dem Opfer, gemeinsam mit Hilfe eines neutralen Vermittlers die Möglichkeiten zur Bewältigung insbesondere der beziehungsmaßigen und materiellen Folgen einer als Straftat qualifizierten Tat ins Auge zu fassen.

Der Richter oder das Gericht bietet den in Absatz 1 erwähnten Personen die Teilnahme an einer Vermittlung schriftlich an.

§ 3. Die auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung ermöglicht es der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, dem Opfer, ihrem sozialen Umfeld sowie allen sachdienlichen Personen, in der Gruppe und mit Hilfe eines neutralen Vermittlers konzertierte Lösungen über die Weise der Beilegung des sich aus der als Straftat qualifizierten Tat ergebenden Konfliktes ins Auge zu fassen, insbesondere unter Berücksichtigung der beziehungsmaßigen und materiellen Folgen der als Straftat qualifizierten Tat.

Der Richter oder das Gericht bietet der ihm vorgeführten Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, den Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, und den Personen, denen rechtlich oder faktisch das Sorgerecht über sie obliegt, eine auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung an.

Das oder die Opfer werden schriftlich informiert.

§ 4. Der Richter oder das Gericht informiert die in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 erwähnten Personen darüber, dass sie:

1. durch ihren Rechtsanwalt beraten werden können, bevor sie das Wiedergutmachungsangebot annehmen;
2. sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen lassen können, sobald die Einigung, zu der die in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 erwähnten Personen gelangen, festliegt '.

Art. 3. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *37ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Artikel *37ter*. § 1. Der Richter oder das Gericht übermittelt der Vermittlungsdienststelle oder der Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung, die durch die zuständigen Behörden anerkannt ist, durch die Gemeinschaften getragen wird oder die von ihnen festgelegten Bedingungen erfüllt, eine Kopie seiner Entscheidung. Diese Dienststelle ist beauftragt, das Wiedergutmachungsangebot auszuführen.

§ 2. Wenn die Personen im Sinne von Artikel *37bis* § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 nicht innerhalb von acht Werktagen ab dem Angebot des Gerichtes Kontakt mit der Vermittlungsdienststelle oder mit der Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung aufnehmen, nimmt diese Dienststelle Kontakt mit den vorerwähnten Personen auf, um ihnen ein Wiedergutmachungsangebot zu machen.

§ 3. Die Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung nimmt in Absprache mit den in Artikel *37bis* § 3 Absatz 2 erwähnten Personen, mit den Personen aus ihrem sozialen Umfeld und allen anderen sachdienlichen Personen Kontakt auf.

Die Vermittlungsdienststelle kann mit dem Einverständnis der in Artikel *37bis* § 2 Absatz 1 erwähnten Personen auch andere Personen hinzuziehen, die ein direktes Interesse an der Vermittlung haben '.

Art. 4. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *37quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. *37quater*. § 1. Wenn die Vermittlung oder die auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung zu einer Einigung führt, wird die Einigung mit der Unterschrift der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, der Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, sowie des Opfers der Gerichtsakte beigelegt.

Im Fall der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung wird auch eine Absichtserklärung der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, beigelegt. Darin erklärt sie die konkreten Schritte, die sie unternehmen wird, um die

beziehungsmäßigen und materiellen Schäden sowie die Schäden der Gemeinschaft wiedergutzumachen sowie in Zukunft weitere Taten zu vermeiden.

Die erzielte Einigung muss durch den Richter oder das Gericht homologiert werden. Er beziehungsweise es darf den Inhalt nicht ändern. Der Richter oder das Gericht kann die Homologierung nur verweigern, wenn die Einigung gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

§ 2. Wenn das Wiedergutmachungsangebot nicht zu einer Einigung führt, dürfen die Gerichtsbehörden oder die vom Wiedergutmachungsangebot betroffenen Personen weder die Anerkennung der Realität der als Straftat qualifizierten Tat durch die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, noch den Ablauf oder das Ergebnis des Wiedergutmachungsangebots zum Nachteil des Jugendlichen verwenden.

Die Vermittlungsdienststelle oder Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung erstellt einen Kurzbericht über den Ablauf des Wiedergutmachungsangebots und über dessen Ergebnis. Dieser Bericht wird den Personen im Sinne von Artikel 37*bis* § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 vorgelegt, damit sie dazu Stellung nehmen können. Er wird der Verfahrensakte beigelegt.

§ 3. Die Dokumente und Mitteilungen, die im Rahmen des Einschreitens einer Vermittlungsdienststelle oder Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung verfasst beziehungsweise erteilt werden, sind vertraulich, mit Ausnahme dessen, was mit Zustimmung der Parteien den Gerichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden kann. Sie dürfen nicht in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in gleich welchem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten verwendet werden und sind nicht als Beweis zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis '.

Art. 5. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 37*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 37*quinquies*. § 1. Die Vermittlungsdienststelle oder Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung erstellt einen Kurzbericht über die Ausführung der Einigung und übermittelt ihn dem Richter oder dem Gericht sowie der zuständigen Sozialdienststelle.

§ 2. Wenn die Ausführung der Einigung nach den vorgesehenen Modalitäten vor der Urteilsverkündung erfolgt, muss das Gericht diese Einigung und ihre Ausführung berücksichtigen.

§ 3. Wenn die Ausführung der Einigung nach den vorgesehenen Modalitäten vor der Urteilsverkündung erfolgt, kann das Gericht auf der Grundlage von Artikel 60 befasst werden, um die endgültige Maßnahme beziehungsweise die endgültigen Maßnahmen zu erleichtern, die gegenüber der Person, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, angeordnet werden ’ ».

Artikel 10 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt:

« Artikel 47 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

‘ Die Hinfälligkeit der Strafverfolgung gegen die in Artikel 36 Nr. 4 erwähnte Person infolge der Durchführung einer Vermittlung im Sinne von Artikel 45^{quater} beeinträchtigt nicht die Rechte der Opfer und der in ihre Rechte eingesetzten Personen, eine Entschädigung zu erhalten, vorausgesetzt, das Opfer hat nicht an der Vermittlung teilgenommen oder es hat an einer Vermittlung teilgenommen, in deren Einigung ausdrücklich erwähnt ist, das die materiellen Folgen der als Straftat qualifizierten Tat nicht vollständig wiedergutmacht wurden. In Bezug auf sie wird das Verschulden des Täters, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, unwiderlegbar vermutet ’ ».

Artikel 14 desselben Gesetzes bestimmt:

« In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 61^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 61^{bis}. Eine Kopie der in öffentlicher Sitzung gefällten Urteile wird bei der Verkündung dieser Entscheidungen unmittelbar dem Jugendlichen ab zwölf Jahren sowie seinen Eltern, Vormündern oder Personen, die rechtlich oder faktisch das Sorgerecht über den Betroffenen ausüben, übermittelt, wenn sie auf der Sitzung anwesend sind. Wenn diese Übergabe nicht stattfinden konnte, wird die Entscheidung per Gerichtsbrief notifiziert.

In der Kopie der Urteile werden die Rechtsmittel dagegen sowie die einzuhaltenden Formen und Fristen angegeben ’ ».

Artikel 45^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens », eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Juli 2006, zweite Ausgabe), bestimmt seit seiner Abänderung durch die Artikel 90 und 91 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) (*Belgisches Staatsblatt*, 28. Dezember 2006):

« In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 45^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 45^{quater}. § 1. Der Prokurator des Königs informiert schriftlich die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, die Personen, denen rechtlich oder faktisch das Sorgerecht über sie obliegt, und das Opfer darüber, dass sie an einer Vermittlung teilnehmen können und dass sie in diesem Rahmen die Möglichkeit haben, sich an eine von ihm bestimmte Vermittlungsdienststelle zu wenden, die durch die Gemeinschaften getragen wird oder die von ihnen festgelegten Bedingungen erfüllt.

Der Prokurator des Königs kann einen solchen Vorschlag machen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es bestehen ernsthafte Schuldindizien;
2. der Betroffene erklärt, die als Straftat qualifizierte Tat nicht abzustreiten;
3. es wurde ein Opfer identifiziert.

Die Entscheidung des Prokurators des Königs, eine Akte gegebenenfalls zum Vermittlungsverfahren zu orientieren, muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen werden, außer wenn er die Sache einstellen möchte.

Außer in den in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehenen Fällen hat das Fehlen einer solchen Begründung die Regelwidrigkeit der Befassung des Jugendgerichts zur Folge.

Wenn ein Vermittlungsvorschlag gemacht wird, informiert der Prokurator des Königs die betroffenen Personen darüber, dass sie das Recht haben:

1. sich durch ihren Rechtsanwalt beraten zu lassen, bevor sie an der Vermittlung teilnehmen;
2. sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen zu lassen, sobald die Einigung, zu der die betroffenen Personen gelangen, festliegt.

Der Prokurator des Königs übermittelt der bestimmten Vermittlungsdienststelle eine Kopie der schriftlichen Vorschläge. Wenn die betroffenen Personen innerhalb von acht Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Vorschlags des Prokurators des Königs keine Schritte bei der Vermittlungsdienststelle unternommen haben, nimmt diese Kontakt mit ihnen auf.

Eine Vermittlung kann nur stattfinden, wenn die daran teilnehmenden Personen ihr ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen, und dies während der gesamten Vermittlung.

§ 2. Innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestimmung durch den Prokurator des Königs verfasst die Vermittlungsdienststelle einen Kurzbericht über den Fortschritt der Vermittlung.

Die Einigung, zu der die durch die Vermittlung betroffenen Personen gelangt sind, wird durch die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, durch die Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, sowie durch das Opfer unterschrieben und muss durch den Prokurator des Königs genehmigt werden. Letzterer darf den Inhalt nicht ändern. Er kann die Genehmigung nur verweigern, wenn die Einigung gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

§ 3. Die Vermittlungsdienststelle erstellt einen Bericht über die Ausführung der Einigung und legt sie dem Prokurator des Königs vor. Dieser Bericht wird der Verfahrensakte beigelegt.

Wenn die Person im Sinne von Artikel 36 Nr. 4 die Vermittlungseinigung nach den vorgesehenen Modalitäten ausgeführt hat, erstellt der Prokurator des Königs ein Protokoll darüber und berücksichtigt dies bei seiner Entscheidung über die etwaige Einstellung der Sache. In diesem Fall hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge, dass die Strafverfolgung erlischt.

Eine Kopie des Protokolls wird dem Urheber der als Straftat qualifizierten Tat, den Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, dem Opfer sowie der Vermittlungsdienststelle übermittelt. Wenn diese Übergabe nicht stattfinden konnte, wird die Kopie des Protokolls per Gerichtsbrief notifiziert.

§ 4. Wenn die Vermittlung nicht zu einem Ergebnis führt, dürfen weder die Anerkennung der Realität der Taten durch den Jugendlichen, noch der Ablauf oder das Ergebnis der Vermittlung von den Gerichtsbehörden oder irgendeiner anderen Person zum Nachteil des Jugendlichen verwendet werden.

Die im Rahmen des Einschreitens der Vermittlungsdienststelle erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen sind vertraulich, mit Ausnahme dessen, was mit Zustimmung der Parteien den Gerichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden kann. Sie dürfen nicht in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in gleich welchem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten verwendet werden und sind nicht als Beweis zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis ' ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage und des einzigen Klagegrunds

B.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Klageerhebung, da die von ihnen beantragte Nichtigerklärung ihnen keinen Vorteil bieten würde. Der Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen könne deshalb nicht nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein.

B.3.1. Die in der Klageschrift erwähnten Bestimmungen legen die Bedingungen und das Verfahren der Vermittlung und der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung in Jugendsachen fest, die auf Vorschlag des Jugendgerichts oder des Prokurators des Königs durchgeführt wird. Die Vermittlung und die Gruppenkonzertierung erlauben es der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die Möglichkeiten zur Behebung der beziehungsmaßigen und materiellen Folgen im Rahmen eines mehr oder weniger weitgehenden Kommunikationsprozesses ins Auge zu fassen, an dem insbesondere die Personen beteiligt sind, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, sowie das Opfer, durch Vermittlung eines neutralen Dritten.

B.3.2. Der Vereinigungszweck der klagenden Parteien besteht darin, die Rechte der Kinder voranzubringen, zu schützen und zu verteidigen, insbesondere diejenigen, die in internationalen Erklärungen und Verträgen angeführt sind (erste klagende Partei), und jede Ungerechtigkeit und jede willkürliche Verletzung der Rechte eines Einzelnen oder der Gemeinschaft zu bekämpfen

sowie die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen, zu verteidigen (zweite klagende Partei).

Ohne dass eine solche Definition des Vereinigungszwecks einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wörtlich zu verstehen ist als ein Mittel, mit dem sie sich ausstattet, um gleich welche Norm anzufechten unter dem Vorwand, dass jede Norm sich auf die Rechte irgendeiner Person auswirkt, kann angenommen werden, dass die angefochtenen Bestimmungen in dem Maße, wie sie die gegen einen Minderjährigen, der im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, beabsichtigte gerichtliche Verfolgung beeinflussen und die Garantien, die ihm zuerkannt werden müssen, in Frage stellen können, sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen auswirken können.

B.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Die Flämische Regierung führt ebenfalls an, dass der Hof nicht befugt sei, eine Kontrolle anhand der « Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit » auszuüben, die in der Resolution 40/33 vom 29. November 1985 der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegt seien.

B.5.2. Da diese « Rahmenbestimmungen » nicht in einem normgebenden Text mit zwingendem Charakter enthalten sind, kann der Hof nicht die Einhaltung dieser Bestimmungen prüfen.

B.6.1. Die Flämische Regierung führt ferner an, dass keine Beschwerdegründe gegen die neuen Artikel 37*bis* §§ 2 und 3 und 37*ter* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgebracht würden.

Die klagenden Parteien bemerken diesbezüglich, dass die angefochtenen Bestimmungen ein untrennbares Ganzes bildeten, so dass die vorerwähnten Bestimmungen schlussfolgernd für nichtig erklärt werden müssten, wenn der Hof den angeführten Klagegrund für begründet erklären würde.

B.6.2. Die Prüfung der Frage, ob Beschwerdegründe gegen die vorerwähnten Bestimmungen angeführt werden und ob diese Artikel ein untrennbares Ganzes mit den angefochtenen Bestimmungen bilden, decken sich mit der Prüfung der Sache selbst.

B.7.1. Die Flämische Regierung macht schließlich die Unzulässigkeit der Klage geltend, insofern diese auf einem Verstoß gegen Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beruhe, während keine Beschwerdegründe gegen eine etwaige Verletzung des Privatlebens des Kindes gerichtet würden. Der in der Klageschrift angeführte einzige Klagegrund erfülle somit nicht die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.7.2. Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen ».

B.7.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.4. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes abgeleitet ist, ohne zu beweisen, inwiefern das Recht auf Achtung vor dem Privatleben des Minderjährigen verletzt würde, erfüllt er nicht die Anforderungen des vorerwähnten Artikels 6. Die Klage ist dennoch nicht unzulässig, da die klagenden Parteien zu ihrer Untermauerung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit anderen Vertragsbestimmungen anführen, so dass sie die Bedingungen erfüllen, die sich aus dem besagten Artikel 6 ergeben.

B.8. Die Einreden werden abgewiesen, außer insofern, als sie der Prüfung der Sache selbst hinzugefügt werden.

Zur Hauptsache

B.9.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund mit vier Teilen aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, ab.

B.9.2. Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist ».

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung

ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten ».

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

[...]

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

[...]

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

[...] ».

In Bezug auf den ersten Unterteil des ersten Teils des Klagegrunds

B.10. Aus der Darlegung des ersten Teils des Klagegrunds durch die klagenden Parteien geht hervor, dass dieser in drei Unterteile eingeteilt ist.

In einem ersten Unterteil führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen im Gegensatz zu den Bestimmungen über die auf volljährige Personen anwendbare strafrechtliche Vermittlung nicht vorsähen, dass ein erfolgreicher Abschluss der Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung, die auf Vorschlag des Jugendgerichts oder des Prokurators des Königs durchgeführt werde, notwendigerweise zur Folge habe, dass die Verfolgung eingestellt werde, so dass ein Behandlungsunterschied zwischen Personen eingeführt werde, je nachdem, ob sie dem Jugendgericht oder den gemeinrechtlichen Strafgerichten unterstünden.

In einem zweiten Unterteil bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtenen Bestimmungen einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren im Allgemeinen und in Bezug auf die Unschuldsvermutung im Besonderen einführen, je nachdem, ob sie an einer Vermittlung oder an einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung teilnehmen, weil der daran teilnehmende Minderjährige erklären müsse, seine Beteiligung an der als Straftat qualifizierten Tat oder die als Straftat qualifizierte Tat nicht abzustreiten, dabei aber nicht in den Vorteil einer Einstellung der Verfolgung gelange.

In einem dritten Unterteil führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Bestimmungen, im Gegensatz zu dem, was in Artikel 555 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen sei für die Personen, die nicht den Jugendgerichten unterstünden, nicht vorsähen, dass die im Rahmen einer Vermittlung oder einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung erstellten vertraulichen Dokumente und die Dokumente, auf denen sich eine Partei unter Verletzung der Geheimhaltungspflicht berufe, von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen würden, und dass sie ebenfalls nicht vorsähen, dass Artikel 458 des Strafgesetzbuches auf den Vermittler anwendbar sei, so dass ein Behandlungsunterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen, die an einer Vermittlung oder einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung teilnehmen, eingeführt werde.

In Bezug auf den ersten und zweiten Unterteil des ersten Teils des Klagegrunds

B.11.1. Die auf volljährige Personen anwendbare strafrechtliche Vermittlung wird geregelt durch die Artikel 216^{ter} ff. sowie 553 ff. des Strafprozessgesetzbuches.

B.11.2. Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass der Prokurator des Königs unbeschadet der Befugnisse, die Artikel 216^{bis} desselben Gesetzbuches ihm in Bezug auf einen Vergleich verleiht, den Urheber einer Straftat vorladen und ihn auffordern kann, den durch die Straftat verursachten Schaden zu ersetzen oder wiedergutzumachen und ihm den Beweis dafür zu erbringen. Gegebenenfalls lädt er ebenfalls das Opfer vor und organisiert eine Vermittlung über die Entschädigung und deren Modalitäten. Die Vermittlung ist für volljährige

nur dann möglich, wenn die Tat nicht so beschaffen zu sein scheint, dass sie mit einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder einer schwereren Strafe zu bestrafen ist. Aufgrund von Paragraph 5 von Artikel 216ter, in dem auf die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 216bis verwiesen wird, kann der Prokurator des Königs jedoch den Urheber der Tat nicht auffordern, an einer Vermittlung teilzunehmen, wenn das Gericht bereits mit der Tat befasst wurde oder wenn der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten. Artikel 216ter § 4 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt, dass in dem Fall, wo der Urheber der Straftat alle von ihm angenommenen Bedingungen erfüllt hat, die Strafverfolgung erlischt, ohne dass dieses Erlöschen den Rechten der in die Rechte des Opfers eingesetzten Personen oder der Opfer, die nicht zum Vermittlungsverfahren hinzugezogen wurden, schaden darf. In Bezug auf diese Personen wird das Verschulden des Täters unwiderruflich vermutet.

B.11.3. Laut Artikel 553 des Strafprozessgesetzbuches kann « vorbehaltlich des Artikels 216ter dieses Gesetzbuches [...] jede Person, die ein direktes Interesse hat, in jeder Phase des Strafverfahrens und der Vollstreckung der Strafe einen Vermittlungsantrag stellen ». Die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte und der Richter achten darauf, dass die an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen über die Möglichkeit zur Beantragung einer Vermittlung informiert werden. Sofern sie es in konkreten Akten als opportun erachten, können sie selbst den Parteien eine Vermittlung vorschlagen.

Im Strafprozessgesetzbuch ist nicht vorgesehen, dass die Vermittlung auf der Grundlage von Artikel 553 zum Erlöschen der Strafverfolgung führt.

B.12.1. Gemäß den angefochtenen Bestimmungen kann eine Vermittlung durch den Prokurator des Königs und durch das Jugendgericht angeboten werden.

B.12.2. Wenn eine durch den Prokurator des Königs angebotene Vermittlung zu einer Vermittlungseinigung führt, die der Urheber der als Straftat qualifizierten Tat gemäß den vorgesehenen Modalitäten ausführt, erstellt der Prokurator des Königs darüber ein Protokoll und berücksichtigt es, wenn er darüber entscheidet, das Verfahren gegebenenfalls einzustellen. Die Strafverfolgung erlischt nur, wenn der Prokurator des Königs entscheidet, das Verfahren einzustellen (Artikel 45quater § 3 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch den

angefochtenen Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006). Wenn die Vermittlung nicht zum Erfolg führt, erlischt die Strafverfolgung nicht.

B.12.3. Wenn eine durch das Jugendgericht angebotene Vermittlung oder auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung nicht zu einer Einigung führt, die der Urheber der als Straftat qualifizierten Tat gemäß den vorgesehenen Modalitäten ausführt, muss der Richter diese Einigung und deren Ausführung berücksichtigen (Artikel 37*quinquies* § 2 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2006). Wenn die Ausführung der Einigung gemäß den vorgesehenen Modalitäten nach der Urteilsverkündung erfolgt, kann das Gericht befasst werden, um die endgültige Maßnahme beziehungsweise die endgültigen Maßnahmen zu erleichtern, die gegenüber der Person, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, angeordnet werden (Artikel 37*quinquies* § 3).

Daraus wird ersichtlich, dass die Vermittlung, selbst wenn sie zu einem Ergebnis führt, nicht die Strafverfolgung erlöschen lässt.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich bezüglich des Einflusses der Vermittlung und der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung auf das Erlöschen der Klage beziehungsweise der Strafverfolgung, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen besteht, je nachdem, ob sie dem Jugendgericht oder den gemeinrechtlichen Strafgerichten unterstehen, insofern Artikel 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches im Gegensatz zu Artikel 45*quater* des Gesetzes vom 8. April 1965 ein automatisches Erlöschen der Strafverfolgung vorsieht, wenn die durch den Prokurator des Königs auf der Grundlage dieser Bestimmung vorgeschlagene Vermittlung zu einem Ergebnis führt.

In Bezug auf die Vermittlung auf Ebene des Gerichts führen die angefochtenen Bestimmungen keinen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Erlöschens der Klage zwischen den Personen ein, je nachdem, ob sie dem Jugendgericht oder in Anwendung von Artikel 553 des Strafprozessgesetzbuches den gemeinrechtlichen Strafgerichten unterstehen.

B.14. Im Gesetzesvorentwurf, der zum Gesetz vom 13. Juni 2006 geführt hat, war das automatische Erlöschen der Strafverfolgung vorgesehen, « wenn der Urheber der als Straftat qualifizierten Tat die Vermittlungseinigung gemäß den vorgesehenen Modalitäten ausgeführt

hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, S. 70). Der Gesetzgeber hat diese Option später jedoch wieder rückgängig gemacht.

Diese Änderung wurde während der Vorarbeiten hinsichtlich der Vermittlung auf Ebene der Staatsanwaltschaft wie folgt gerechtfertigt:

«Die Vermittlung wird den Parteien nämlich nicht auferlegt, sondern lediglich vorgeschlagen, und sie findet außerhalb des Gerichtsverfahrens statt. Ein Automatismus würde außerdem Gefahr laufen, eine Vermittlung für schwere Straftäter auszuschließen. Durch die Aufhebung des Erlöschens der Strafverfolgung überlässt das Gesetz dem Prokurator des Königs die Wahl » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/004, S. 18).

Dieser Standpunkt wurde durch den Minister der Justiz bestätigt, der erklärte, nach Abschluss der Vermittlung müsse die Akte wieder ihren normalen Verlauf nehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/012, S. 126).

B.15.1. Die in Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches durch das Gesetz vom 10. Februar 1994 zur Regelung eines Verfahrens der Vermittlung in Strafsachen eingeführte Vermittlung war im Wesentlichen gedacht, um die kleine Kriminalität schnell zu behandeln, insbesondere die sogenannte Stadtkriminalität beziehungsweise bei Entdeckung auf frischer Tat. Sie ist « eine Alternativform zum Handeln der Gerichtsbehörden, um eine Lösung für die Konfliktsituation zu finden, die durch eine Straftat entstanden ist, indem auf eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit der Parteien zurückgegriffen wird ». Sie betrifft Taten, « die durch einen gelegentlichen Straftäter begangen werden, der sich seines Fehlers bewusst ist ». Sie wurde als spezifische Form des Vergleichs konzipiert und liegt im Rahmen der Ermessensbefugnis des Prokurators des Königs; sie regelt die kontradiktorische Ausübung dieser Zuständigkeit (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 652-1, SS. 1-4).

B.15.2. Die Vermittlung und die auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung beruhen, auch wenn sie Ähnlichkeiten mit der Vermittlung in Strafsachen aufweisen, auf einer unterschiedlichen Philosophie. Sie sollen einen Kommunikationsprozess regeln, der entweder vom Prokurator des Königs oder vom Richter oder vom Jugendgericht vorgeschlagen wird, aber ohne ihre Anwesenheit in einer Vermittlungsdienststelle abläuft.

Der Gesetzgeber wollte durch Bestätigung einer Reihe « pragmatischer Handlungsmöglichkeiten », die sich bewährt hatten, « dem Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich der Folgen seiner Handlungen bewusst zu werden und somit in Zukunft mehr Verantwortung zu übernehmen ». Die Maßnahme ist « vornehmlich auf Hilfe und Beistand ausgerichtet » und bezweckt, « die durch das Begehen einer als Straftat qualifizierten Tat unterbrochenen sozialen Beziehungen wiederherzustellen ». Die Einigung, zu der sie führen soll, liefert « eine konstruktive Antwort, die längerfristig zur Vermeidung der Rückfälligkeit des Jugendlichen führen soll » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/001, SS. 6-11).

B.15.3. Obwohl sie sich von der Vermittlung im Sinne von Artikel 216^{ter} des Strafprozessgesetzbuches unterscheiden, ähneln die Angebote der Vermittlung und der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung an Minderjährige der Vermittlung, die durch die Artikel 553 bis 555 des Strafprozessgesetzbuches geregelt wird. Diese Ähnlichkeit wurde hervorgehoben während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Juni 2005 « zur Einführung von Bestimmungen in Bezug auf die Vermittlung in den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches und in das Strafprozessgesetzbuch ». Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt hatte, gehen « beide Entwürfe vom gleichen Gedanken der Wiedergutmachung aus », da « bezweckt wird, im Rahmen des Jugendschutzrechtes ein spezifisches Verfahren - das die gleichen Grundsätze und Ziele wie dieser Entwurf aufweist - in Bezug auf Minderjährige zu schaffen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1562/001, S. 6). Die Schlüsselbegriffe dieser Vermittlung sind « Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, aktive Teilnahme, neutrale Unterstützung und Kommunikation »: « das Element 'Zwang' ist vollständig ausgeschlossen » (ebenda, S. 8).

B.15.4. Gemäß Artikel 553 § 1 des Strafprozessgesetzbuches « kann jede Person, die ein direktes Interesse aufweist, in jeder Phase des Strafverfahrens und während der Strafvollstreckung eine Vermittlung beantragen ». Gemäß Paragraph 2 desselben Artikels können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte und der Richter, « insofern sie dies in konkreten Akten als sachdienlich erachten », den Parteien selbst eine Vermittlung vorschlagen. Diese Bestimmungen setzen weder voraus, dass Schuldindizien vorliegen, noch dass die Taten durch die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, anerkannt werden.

B.15.5. Gemäß Artikel 37*bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 kann der Richter oder das Gericht ein Wiedergutmachungsangebot der Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung machen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es bestehen ernsthafte Schuldindizien.
2. Die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, erklärt, ihre Beteiligung an der als Straftat qualifizierten Tat nicht abzustreiten.
3. Es wurde ein Opfer identifiziert.

Laut Artikel 45*quater* informiert der Prokurator des Königs die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, sowie die anderen Betroffenen darüber, dass sie an einer Vermittlung teilnehmen können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es bestehen ernsthafte Schuldindizien.
2. Der Betroffene erklärt, die als Straftat qualifizierte Tat nicht abzustreiten.
3. Es wurde ein Opfer identifiziert.

B.15.6. Eine Person, die auf ein Wiedergutmachungsangebot eingeht, verzichtet auf die durch Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie, in Bezug auf die Minderjährigen, durch Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantierte Unschuldsvermutung sowie auf ihr Recht zu schweigen und sich selbst nicht zu beschuldigen, das sich aus Artikel 6 Absatz 1 derselben Europäischen Konvention ergibt und durch Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g) desselben Internationalen Paktes sowie, in Bezug auf die Minderjährigen, durch Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iv) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantiert wird.

B.15.7. Ein solcher Verzicht ist im Lichte von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur annehmbar, wenn er auf einer freiwilligen, also ohne irgendeinen Zwang erteilten (EuGHMR, 27. Februar 1980, *Deweert* gegen Belgien, § 49), bewussten und eindeutigen Zustimmung beruht (EuGHMR (Große Kammer), 1. März 2006, *Sejdovic* gegen Italien, § 86).

B.15.8. Aufgrund von Artikel 37*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 wird das vom Richter oder vom Gericht vorgeschlagene Wiedergutmachungsangebot der Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt. Diese Personen werden darüber informiert, dass sie sich durch einen Rechtsanwalt beraten lassen können, ehe sie das Wiedergutmachungsangebot annehmen. Dieses Angebot kann nur ausgeführt werden, wenn «die daran teilnehmenden Personen ihm ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen, und dies während der gesamten Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung».

Artikel 45*quater*, der sich auf die durch den Prokurator des Königs vorgeschlagene Vermittlung bezieht, enthält gleiche Bestimmungen.

B.15.9. Gemäß den vorerwähnten Bestimmungen wird der Minderjährige schriftlich über die Möglichkeit einer Vermittlung oder einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung informiert. Es steht ihm frei, die Vermittlung zu verweigern, und sie wird nur fortgesetzt, wenn er ihr ausdrücklich und vorbehaltlos bis zum Ende zustimmt. Er wird darüber informiert, dass er sich durch seinen Rechtsanwalt beraten lassen kann, ehe er das Wiedergutmachungsangebot annimmt. Schließlich liegt es in seinem eigenen Interesse, statt einer gerichtlichen Lösung eher eine konzertierte Lösung anzustreben, die zu einer Einigung aller betroffenen Personen führt. Ein unter solchen Umständen geleisteter Verzicht auf die Unschuldsvermutung und auf das Schweigerecht erfüllt die in B.15.7 angeführten Anforderungen.

B.15.10. Man muss sich jedoch die Frage stellen, ob ein solcher Verzicht dann, wenn er zu einer Einigung führt und diese ausgeführt wird, nicht das Erlöschen der Strafverfolgung bewirken müsste, wie es im ursprünglich vorgeschlagenen Text vorgesehen war und wie Artikel 216*ter* des Strafprozessgesetzbuches es in Bezug auf die Vermittlung in Strafsachen vorschreibt.

B.15.11. Wie in B.14 in Erinnerung gerufen wurde, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, diese Folge mit der Einigung, zu der die Vermittlung oder die Konzertierung führt, zu verbinden. Diese weisen nämlich einen wesentlichen Unterschied zu der Vermittlung in Strafsachen auf, insofern sie im Gegensatz dazu ungeachtet der Schwere der Straftat vorgeschlagen werden können. Während der Vorarbeiten wurde angemerkt, dass mit einer Vermittlung, die zum Erlöschen der Strafverfolgung führt, obwohl sie in erster Linie die Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer regelt, nicht auf geeignete Weise über die Reaktion der Gesellschaft auf schwere Straftaten entschieden werde, da diese Aufgabe nicht dem Opfer zustehe, sondern der Staatsanwaltschaft und dem Gericht; es wurde auch angeführt, dass aufgrund dieser unzureichenden Eignung in der Praxis nur noch leichte Taten Gegenstand einer Vermittlung sein könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/015, SS. 24-25 und 78-79).

B.15.12. Der Wille des Gesetzgebers, die Möglichkeit zu bieten, dass für Minderjährige selbst bei schweren Straftaten die Vermittlungs- und Konzertierungstechnik in Anspruch genommen wird, rechtfertigt es aus den in B.15.11 dargelegten Gründen, dass die Einigung, zu der sie führt, nicht automatisch das Erlöschen der Strafverfolgung bewirkt.

B.15.13. Die Entscheidung des Gesetzgebers weist jedoch einen ernsthaften Mangel auf in Bezug auf die Unparteilichkeit des Richters, die Einhaltung der Unschuldsvermutung und das Schweigerecht.

B.15.14. Da es aus den in B.26.2 bis B.26.4 des Urteils Nr. 49/2008 dargelegten Gründen wünschenswert ist, dass derselbe Richter den Minderjährigen während des gesamten Verfahrens verfolgen kann, und es aus den in B.26.5 und B.26.6 desselben Urteils dargelegten Gründen zu vermeiden ist, dass er unvereinbare Funktionen kumuliert, ist die in Nr. 1 der Artikel 37*bis* § 1 und 45*quater* § 1 Absatz 2 des Gesetzes angegebene Bedingung für nichtig zu erklären.

B.15.15. Man muss sich auch die Frage stellen, ob es mit den in B.15.6 und B.15.7 in Erinnerung gerufenen Grundsätzen vereinbar ist, von Minderjährigen zu verlangen, dass sie ausdrücklich anerkennen, die Taten begangen zu haben, deren sie verdächtigt werden.

B.15.16. Das bloße Bestehen der Vermittlungseinigung, die der Prokurator des Königs und das Gericht zur Kenntnis nehmen werden, da sie diese berücksichtigen müssen, beweist, dass der Minderjährige erklärt hat, die ihm zur Last gelegten Taten nicht zu leugnen. Ungeachtet der Vorsichtsmaßnahmen, die ergriffen werden, damit die im Rahmen des Wiedergutmachungsangebots gesammelten Elemente, einschließlich der Anerkennung der Realität der als Straftat qualifizierten Tat durch den Minderjährigen, nicht außerhalb dieses Verfahrens benutzt werden dürfen (Artikel 37^{quater} §§ 2 und 3 und 45^{quater} § 4), wird bei jedem Minderjährigen, der nach einer Vermittlung oder einer Konzertierung vor dem Prokurator des Königs oder vor dem Jugendrichter erscheint, davon ausgegangen, dass er die Taten anerkennt. Dieser Verzicht auf die Unschuldsvermutung und das Schweigerecht ist zwar, wie in B.15.9 angeführt wurde, annehmbar im Rahmen der Vermittlung oder der Konzertierung, da der Minderjährige die Folgen dieses Verzichts, aufgrund dessen er an einem Wiedergutmachungsangebot teilnehmen kann, das er in seinem eigenen Interesse annimmt, beurteilen konnte, doch dies ist nicht mehr der Fall, wenn die Einigung, zu der dieses Angebot führt, nicht zum Erlöschen der Strafverfolgung führt.

B.15.17. Es ist nicht vereinbar mit den in B.15.6 in Erinnerung gerufenen Bestimmungen, vorzuschreiben, dass der Minderjährige verpflichtet ist, vorher zu erklären, dass er die ihm zur Last gelegten Taten anerkennt, während das Verfahren nach einer Vermittlungs- oder Konzertierungseinigung wieder aufgenommen werden kann. Diese Anerkennung kann ein wichtiges Element sein, das es dem Minderjährigen ermöglichen wird, sich der Folgen seiner Handlung bewusst zu werden und somit in Zukunft mehr Verantwortung zu übernehmen. Doch sie kann im Rahmen der Vermittlung oder der Konzertierung geschehen und durch die damit verbundene Geheimhaltung gedeckt bleiben. Dieses Erfordernis in das Gesetz aufzunehmen und daraus eine Voraussetzung für das Wiedergutmachungsangebot zu machen, steht hingegen nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Es ist gerechtfertigt, dass ein Wiedergutmachungsangebot nur dann vorgeschlagen werden kann, wenn ein Minderjähriger im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, wie ausdrücklich in den Artikeln 37^{bis} § 2 und 45^{quater} § 1 des Gesetzes vorgesehen ist.

Indem der Gesetzgeber jedoch in einem anderem Rahmen als demjenigen des Wiedergutmachungsangebots eine spezifische Anerkennung des Minderjährigen gefordert hat, aus der später abgeleitet werden kann, dass er die ihm zur Last gelegten Taten auf jeden Fall

anerkannt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die über sein Ziel hinausreicht und Minderjährige, die ein Angebot der Vermittlung oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung annehmen, anders behandelt als Erwachsene, die eine Vermittlung beantragen aufgrund von Artikel 553 § 1 des Strafprozessgesetzbuches, ohne dass dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.15.18. In Artikel 37*bis* § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 ist somit ebenfalls Nr. 2 « die Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, erklärt, ihre Beteiligung an der als Straftat qualifizierten Tat nicht abzustreiten » und in Artikel 45*quater* § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes Nr. 2 « der Betroffene erklärt, die als Straftat qualifizierte Tat nicht abzustreiten » für nichtig zu erklären.

In Bezug auf den dritten Unterteil des ersten Teils des Klagegrunds

B.16. Im dritten Unterteil des ersten Teils des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen sähen im Gegensatz zu Artikel 555 des Strafprozessgesetzbuches für Personen, die nicht dem Jugendgericht unterstünden, nicht vor, dass die im Rahmen des Einschreitens der Vermittlungsdienststelle oder der Dienststelle für auf Wiedergutmachung ausgerichtete Gruppenkonzertierung erstellten vertraulichen Dokumente, die trotzdem übermittelt würden, und die Dokumente, auf die eine Partei sich unter Verletzung der Geheimhaltungspflicht stütze, von Amts wegen aus dem Verfahren ausgeklammert würden. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht die Anwendung von Artikel 458 des Strafgesetzbuches auf den Vermittler vorsähen.

B.17.1. Artikel 555 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die im Rahmen des Einschreitens des Vermittlers erstellten Dokumente und erfolgten Mitteilungen sind vertraulich, mit Ausnahme dessen, was mit Zustimmung der Parteien den Gerichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden kann. Sie dürfen nicht in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in gleich welchem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten verwendet werden und sind nicht als Beweis zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis.

§ 2. Vertrauliche Dokumente, die trotzdem übermittelt werden oder auf die eine Partei sich unter Verletzung der Geheimhaltungspflicht stützt, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeklammert.

§ 3. Unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Vermittler durch Gesetz auferlegt werden, darf er die Taten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erlangt, nicht öffentlich bekannt geben. Er darf nicht als Zeuge in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in gleich welchem anderen Verfahren in Bezug auf die Taten, die er im Laufe seiner Vermittlung zur Kenntnis genommen hat, auftreten.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf den Vermittler ».

B.17.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist die Vertraulichkeit der Dokumente in den Artikeln 37^{quater} § 3 und 45^{quater} § 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 verankert, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 beziehungsweise Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 eingefügt wurden.

Gemäß diesen Bestimmungen dürfen die vertraulichen Dokumente nicht in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in gleich welchem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten verwendet werden, und sind sie nicht als Beweis zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis. Obwohl diese Artikel nicht vollständig Artikel 555 des Strafprozessgesetzbuches entsprechen, insofern sie nicht ausdrücklich vorsehen, dass die übermittelten vertraulichen Dokumente aus der Verhandlung ausgeklammert werden müssen, können sie nur in dem Sinne ausgelegt werden, dass auch die im Rahmen einer Vermittlung in Jugendsachen erstellten vertraulichen Dokumente aus der Verhandlung ausgeklammert werden müssen.

B.17.3. Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf die Vermittler, die im Rahmen eines einem Minderjährigen vorgeschlagenen Verfahrens der Wiedergutmachung einschreiten.

Artikel 77 des Gesetzes vom 8. April 1965 bestimmt nämlich:

« Alle Personen, die in gleich welcher Eigenschaft an der Anwendung dieses Gesetzes mitwirken, sind aus diesem Grund zur Geheimhaltung der Taten, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden und einen Zusammenhang dazu aufweisen, verpflichtet.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar ».

B.18. Daraus ergibt sich, dass der dritte Unterteil des ersten Teils des Klagegrunds in diesem Maße unbegründet ist.

In Bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds

B.19. Der zweite Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 47 des Gesetzes vom 8. April 1965 in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 ergänzten Fassung gerichtet.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den zivilrechtlich für einen Minderjährigen, der wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt werde, verantwortlichen Personen einführe, je nachdem, ob bei der Staatsanwaltschaft eine Vermittlung stattfinde oder nicht. Wenn der Prokurator des Königs beschlossen habe, das Verfahren im Anschluss an eine Vermittlung, die zu einem Ergebnis geführt habe, einzustellen, könnten das Opfer und die in dessen Rechte eingesetzte Person eine unwiderrufliche Verschuldensvermutung auf Seiten der zivilrechtlich haftbaren Person entgegenhalten, selbst wenn diese nicht an der Vermittlung teilgenommen habe, so dass sie das Verschulden des Minderjährigen nicht anfechten könnte, während die zivilrechtlich haftbare Person dieses Verschulden anfechten könne, wenn keine Vermittlung stattgefunden habe.

B.20.1. Die Personen, die durch den Prokurator des Königs zur Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren eingeladen werden können, sind gemäß Artikel 45^{quater} § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 neben der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, die Personen, denen rechtlich oder faktisch das Sorgerecht über sie obliegt, und das Opfer.

Absatz 7 des besagten Artikels bestimmt, dass die Vermittlung nur stattfinden kann, wenn die daran teilnehmenden Personen ihr ausdrücklich und vorbehaltlos zustimmen, und dies während der gesamten Vermittlung.

Paragraph 2 derselben Bestimmung sieht vor, dass die Einigung, zu der die von der Vermittlung betroffenen Personen gelangt sind, von der Person, die im Verdacht steht, eine als

Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, von den Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, und vom Opfer unterschrieben wird.

B.20.2. Die Bestimmung, die bezweckt, das unterschriebene Einverständnis der Person, die im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, der Personen, die über sie die elterliche Gewalt ausüben, und des Opfers zu verlangen, wurde durch einen Abänderungsantrag eingeführt mit dem Ziel, « zu verdeutlichen, dass die Vermittlungseinigung schriftlich verfasst werden muss, und zu verdeutlichen, wer sie unterschreiben muss » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1312/5, SS. 1 und 2; *Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1312/7, SS. 52-53). Der Gesetzgeber verlangt die Zustimmung der Eltern zur Vermittlungseinigung (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1313/5, S. 3).

B.21. Es kann vernünftigerweise gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber, um die bedeutenden Auswirkungen des Erlöschens der Strafverfolgung für das Opfer zu berücksichtigen, in Bezug auf dieses sowie in Bezug auf die in seine Rechte eingesetzten Personen eine unwiderlegbare Vermutung des Verschuldens des Urhebers der als Straftat qualifizierten Tat eingeführt hat. Ein solche Maßnahme würde jedoch auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der zivilrechtlich haftbaren Personen verletzen, wenn diese für die Schadensfolgen des besagten Verschuldens aufkommen müssten, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, dessen Bestehen anzufechten.

Die angefochtene Bestimmung ist jedoch in Verbindung mit Artikel 45^{quater} § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 zu betrachten. Da die Personen, die über den Minderjährigen, der im Verdacht steht, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, die elterliche Gewalt ausüben, ihr Einverständnis erteilen müssen, damit das Vermittlungsverfahren zu Ende geführt werden kann, selbst wenn sie nicht an der Vermittlung teilgenommen haben, werden ihre Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt, da sie die Möglichkeit haben, das Verschulden des Minderjährigen, über den sie die elterliche Gewalt ausüben, anzufechten, indem sie sich weigern, die Einigung zu unterschreiben, und somit verhindern können, dass ihnen die in Artikel 47 des Gesetzes festgelegte unwiderlegbare Vermutung auferlegt wird.

B.22. In der Auslegung, dass die angefochtene Bestimmung die unwiderlegbare Verschuldensvermutung nur für die Personen auferlegt, die über den Minderjährigen die

elterliche Gewalt ausüben und die ihr Einverständnis zur Vermittlungseinigung erteilt haben, verstößt sie nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf den dritten Teil des Klagegrunds

B.23. Im dritten Teil des Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 61*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2006, nicht vorsehe, dass allen Parteien und insbesondere Minderjährigen unter zwölf Jahren, die am Verfahren beteiligt seien, und ebenfalls den Zivilparteien das Urteil übermittelt werde.

B.24. Die Maßnahme, die darin besteht, eine Kopie der in öffentlicher Sitzung gefällten Urteile nur direkt bei der Verkündung dieser Entscheidungen Jugendlichen ab zwölf Jahren zu übermitteln, ist sachdienlich für das vorerwähnte Ziel.

Eine solche Maßnahme verletzt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Minderjährigen unter zwölf Jahren, da Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1965, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 wieder aufgenommen wurde, bestimmt, dass jede Entscheidung, sei es eine einstweilige Maßnahme oder eine Maßnahme zur Sache selbst, die durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz gefasst wird, durch den Greffier am Tag der Entscheidung als einfache Kopie dem Rechtsanwalt des Minderjährigen übermittelt wird.

B.25 Der Gesetzgeber konnte zu Recht davon ausgehen, dass es zum Schutz des Privatlebens des Minderjährigen und seiner Familie angebracht war, die systematische Übermittlung der in öffentlicher Sitzung gefällten Urteile auf die unmittelbar von den Schutzmaßnahmen betroffenen Parteien zu begrenzen, und sie nicht auf die Zivilparteien auszudehnen, deren Interesse an der Rechtssache anders beschaffen ist. Eine solche Maßnahme verletzt nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht der Letztgenannten auf die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen, da sie sich eine Kopie der Entscheidungen in der Kanzlei des betreffenden Gerichts besorgen können.

B.26. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Teil des Klagegrunds

B.27. Im vierten Teil des Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 37*bis* § 4 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2006, sowie Artikel 45*quater* § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 1965, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, nicht vorsähen, dass ein Jugendlicher, der im Verdacht stehe, eine als Straftat qualifizierte Tat begangen zu haben, während des gesamten Ablaufs des Vermittlungsverfahrens durch einen Rechtsanwalt unterstützt werden müsse und nicht nur vor der Annahme des Wiedergutmachungsangebots und ab dem Zeitpunkt der Festlegung einer Einigung.

Die klagenden Parteien vergleichen in diesem Punkt die Lage der betreffenden Minderjährigen mit derjenigen der Minderjährigen, die nicht an einem Vermittlungsverfahren oder an einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung teilnahmen, sowie mit der Lage der Personen, die den gemeinrechtlichen Strafgerichten unterstehen und die sich gemäß Artikel 553 § 4 des Strafprozessgesetzbuches während der Vermittlung durch einen Rechtsanwalt unterstützen lassen können.

B.28.1. Während der Vorarbeiten hat der Minister der Justiz erklärt:

« Einem Jugendlichen, der wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt wird, muss man die Möglichkeit zur Konfrontation mit seinem Opfer beziehungsweise seinen Opfern bieten. Diese individuelle Arbeit ist wesentlich, damit er seine volle Verantwortung für seine Taten auf sich nehmen kann.

Es obliegt dem Vermittler, den Jugendlichen zum Sprechen zu bringen und ihn zu schützen, wenn er feststellt, dass man seinen Interessen zu schaden versucht.

Es besteht die Gefahr, dass die Rechtsanwälte, um ihre Mandanten gut zu verteidigen, untereinander ein Gespräch beginnen, und dass die Parteien ganz schweigen » (*Parl. Dok., Kammer, 2004-2005, DOC 51-1467/012, S. 115*).

B.28.2. Die Grundsätze der Achtung vor den Rechten der Verteidigung und des fairen Verfahrens beinhalten das Recht des Rechtsunterworfenen, sich durch einen Rechtsanwalt

unterstützen zu lassen, und auf dieses Recht findet der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung Anwendung.

B.29. Im Gegensatz zum Standpunkt der klagenden Parteien legen die Artikel *37bis* § 4 und *45quater* § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 1965 ausschließlich die Fälle fest, in denen das Jugendgericht und der Prokurator des Königs die Betroffenen darüber informieren müssen, dass sie einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen können. Der Wortlaut dieser Bestimmungen schließt nicht aus, dass die Betroffenen während des gesamten Vermittlungsverfahrens oder der auf Wiedergutmachung ausgerichteten Gruppenkonzertierung durch einen Rechtsanwalt unterstützt werden. Obwohl gewisse Erklärungen während der Vorarbeiten darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber möglicherweise eine andere Absicht hatte, können diese Erklärungen nicht gegen den deutlichen Gesetzestext angeführt werden.

B.30. Vorbehaltlich der Präzisierung in B.29 ist der vierte Teil des Klagegrunds unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt

. Artikel 37*bis* § 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2006, und

. Artikel 45*quater* § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Juni 2006,

für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.17.2, B.22 und B.29 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior